



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 12. Juli 2010

223 16.04 Gemeindeparlament
16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage Beat Rüst über Rückgabe defekter Geräte und (halb)leerer Gebinde

Am 17. Mai 2010 ist von Gemeinderat Beat Rüst eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Im Eltop-Laden Schlieren konnte ich eine Kaffeemaschine zurückgeben, obwohl ich sie nicht dort gekauft hatte, weil der Laden generell Kaffeemaschinen in seinem Sortiment hat. Mein altes Radio wollten sie nicht, da sie keine Radios verkaufen. So habe ich das Gesetz bis heute auch verstanden.

Im Bauhaus wollten zwei Angestellte jedoch meine beiden halbleeren Spraydosen nicht zurücknehmen, mit der Begründung, ich habe sie nicht bei ihnen gekauft. Den Hinweis darauf, dass das Bauhaus Spraydosen im Sortiment habe, akzeptierten sie nicht. Mir wurde darauf ein Papier der Stadt Schlieren vorgelegt, auf welchem steht, dass die Läden Dinge gleicher „Marken/Produkte“ zurücknehmen müssen. Dies führte mich zu folgenden Fragen:

1. Müssen Geschäfte alle Produkte zurücknehmen, die sie selber im Sortiment führen (auch wenn es andere Marken sind, wie Eltop das macht), oder müssen die Geschäfte bloss ihre eigenen Marken zurücknehmen, wie die Angestellten des Bauhauses dies wollten?
2. Wie gross ist nach Ansicht des Stadtrates die Gefahr wilder Entsorgungen bei einer restriktiven Auslegung (Bezug auf die eigenen Marken)?
3. Ist der Stadtrat gegebenenfalls bereit, sein Merkblatt entsprechend zu präzisieren?
4. Ist der Stadtrat gegebenenfalls bereit, das Bauhaus auf die korrekte Regelung aufmerksam zu machen?“

Antwort des Stadtrates:

Zu Frage 1

Wie in der kleinen Anfrage erwähnt, ist die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten in der **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (SR-Nummer 814.620 VREG)** vom 14. Januar 1998 (Stand am 23. August 2005) geregelt. Jedes Verkaufsgeschäft, welches Radios verkauft, muss zwingend auch Radios von anderen Lieferanten zurücknehmen. Dies unabhängig davon, ob ein neues Gerät gekauft wird oder nicht.

Bei Sonderabfällen gibt es keine vorgezogene Recyclinggebühr. Grundsätzlich gilt die Regel: Wo Produkte gekauft werden können, kann der daraus entstehende Sonderabfall auch wieder entsorgt werden. Hersteller und Handel sind per Gesetz zur kostenlosen Rücknahme von Sonderabfällen von privaten Endverbrauchern aus Produkten, die in ihren Geschäften gekauft wurden, verpflichtet.

Zurück zu den Anbietern können demzufolge gebracht werden:

- Batterien und Akkus
- Leuchtstoffröhren
- Entladungslampen und Stromsparlampen
- Pflanzen- und Holzschutzmittel



- Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilger, Dünger
- Farben, Lacke, Klebstoffe
- Säuren, Laugen, Entkalker, Abflussreiniger
- Lösungsmittel, Pinselreiniger, Verdünner, Brennsprit
- Medikamente (evt. gegen Entgelt), Quecksilber, -thermometer
- Chemikalien, Gifte, Javel-Wasser
- Spraydosen, Druckgaspatronen
- Alle Stoffe mit einer Giftklasse
- Alle anderen Sonderabfälle, die in einem bestimmten Geschäft gekauft wurden

Sonderabfall aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Person und Jahr werden bei den Sammelaktionen in den Gemeinden kostenlos entgegengenommen. Das Sonderabfallmobil kommt dreimal jährlich nach Schlieren. Zusätzlich können Sonderabfälle auch bei Sammlungen in anderen Gemeinden zurückgebracht werden. Angaben zu Zeit und Ort für die Sammelaktionen sind unter www.sonderabfall.zh.ch → Termine Sonderabfallmobil 2010 Kanton, zu finden.

Der Sonderabfall kann zusätzlich in der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle, **Hagenholz, Zürich-Oerlikon**, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Hagenholzstrasse 110, Zürich-Oerlikon, Tel. 044 645 77 55, Mo. – Fr. 07.00 bis 17.00 Uhr, entsorgt werden. (Kostenlos bis 20 kg pro Person und Jahr. Grössere Mengen sind gebührenpflichtig.)

Zu Frage 2

Gemäss Auskunft der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden die Detaillisten nicht über die Bundesvorschriften hinaus verpflichtet. Diese Rücknahmepflicht nach Chemikalienrecht (seit 2005 in Kraft) ist bereits umfassender als die bisherigen Vorschriften gemäss Giftgesetz und Stoffverordnung. Für eine weitergehende Rücknahmepflicht müsste eine rechtliche Basis bestehen. Darum könnte nur der Kanton, der mit dem Vollzug der kantonalen Abfallverordnung betraut ist, weitergehende Vorschriften erlassen. Eine Delegation an die Gemeinden ist nie erfolgt. Das AWEL stellt mit dem Handel, dem Sonderabfallmobil und der Sammelstelle Hagenholz in der Stadt Zürich ein sehr umfassendes Angebot und erst noch kostenlos zur Verfügung. Weil es sich um eine besondere Abfallart handelt, kann der Handel nicht im gleichen Masse verpflichtet werden, wie z. B. bei Fernsehgeräten (Elektroschrott). Trotz des guten Rückgabeangebotes wird auch Sondermüll illegal entsorgt. Am häufigsten kommt dies via Kehrrecht oder Kanalisation vor.

Zu Frage 3

Neu wird auf der Rückseite des Abfallkalenders der Stadt, welcher zweimal jährlich in jede Haushaltung und jeden Betrieb verschickt wird, aufgeführt: „Wo ein Produkt gekauft wird, kann dieses auch wieder als Sonderabfall entsorgt werden.“

Zu Frage 4

Die Firma Bauhaus ist nur dann zur Rücknahme von Spraydosen verpflichtet, wenn sie die entsprechenden Marken in ihrem Angebot hat oder hatte.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Toni Brühlmann Hansruedi Kocher

Versand: 15. Juli 2010